

## Zum Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-817/19 – Auslegung der PNR-RL

Die Verarbeitung von Fluggastdaten durch die EU-Staaten muss nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Zudem sind die Regelungen der PNR-Richtlinie aus Sicht der luxemburgischen Richter eng auszulegen (Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-817/19).

Am 25. Mai 2016 trat die europäische RL über die Verwendung von PNR-Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität in Kraft, die Luftfahrtunternehmen dazu verpflichtet, die Daten aller Fluggäste von Fluggästen zwischen einem Drittstaat und der EU an die PNR-Zentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu übermitteln. Unter PNR-Daten (Passenger Name Record, zu Deutsch: Flugdatensatz) sind Daten zu verstehen, die Fluggesellschaften bei der Buchung von Fluggästen erheben.

Nun stellte der EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens fest, dass die Verarbeitung der PNR-Daten im Rahmen der PNR-Richtlinie zwar einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten der Grundrechtscharta der EU darstelle, betont dabei aber, dass die Richtlinie mit den relevanten Teilen der europäischen Grundrechtscharta in Einklang stehe.

Nach Auffassung des EuGH dürfe das durch die PNR-Richtlinie eingeführte System nur auf die im Anhang der Richtlinie genannten Informationen erstrecken. Weiterhin müsse das System auf terroristische Straftaten und schwere Kriminalität mit einem objektiven Zusammenhang mit der Beförderung von Fluggästen beschränkt sein, sodass eine Überprüfung erst bei einer akuten oder vorhersehbaren terroristischen Bedrohung eines Mitgliedstaats erfolgt.

Nur im Fall einer solchen terroristischen Bedrohung, sei eine Anwendung der PNR-Richtlinie durch einen Mitgliedsstaat für einen auf das absolut Notwendige begrenzten, aber verlängerbaren Zeitraum auf alle EU-Flüge aus diesem oder in diesem Mitgliedstaat zulässig. Fehlt es an einer solchen terroristischen Bedrohung, ist die Anwendung der Richtlinie nach Ansicht des EuGH auf EU-Flüge zu beschränken, die etwa bestimmte Flugverbindungen, bestimmte Reismuster oder bestimmte Flughäfen betreffen, für die es Anhaltspunkte gibt, durch die eine Anwendung der Richtlinie gerechtfertigt werden könnte.

Ferner dürfen PNR-Daten, die im Einklang mit der Richtlinie erhoben worden sind, nur zu den in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie ausdrücklich genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine nachträgliche, also nach der Ankunft oder dem Abflug der betreffenden Person, Zurverfügungstellung und Überprüfung der PNR-Daten dürfe nur aufgrund neuer Umstände und objektiver Anhaltspunkte erfolgen. Eine allgemeine, unterschiedslos für alle Fluggäste geltende Speicherfrist für die PNR-Daten von fünf Jahren ist aus Sicht der luxemburgischen Richter unzulässig. Während der ursprünglichen sechsmonatigen Speicherfrist sei eine solche Vorratsdatenspeicherung zwar rechtmäßig, sobald sich die Speicherung aber auf Fluggäste beziehe, bei denen es keine objektiven Anhaltspunkte für eine terroristische Bedrohung oder schweren Kriminalität gebe, die in einem - zumindest mittelbaren - objektiven Zusammenhang mit ihrer Flugreise stehen, scheidet eine solche Zulässigkeit jedoch aus.

Zudem dürfe die PNR-Zentralstellen die Flugdaten zwar mit Datenbanken betreffend Personen oder Gegenständen abgleichen, nach denen gefahndet werde oder die Gegenstand einer Ausschreibung seien, eine Vorabprüfung anhand im Voraus festgelegter Kriterien durch KI-Systeme, die ohne menschliche Einwirkung und Kontrolle den Bewertungsprozess und insbesondere die Bewertungskriterien, auf denen das Ergebnis der Anwendung dieses Prozesses beruht, sowie die Gewichtung der Kriterien ändern können, sei jedoch nicht zulässig.